



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung **zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Gemäß § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17, Abs. 1 Nr. 4, §§ 18, 19 Abs. 1, §§ 26, 27 und 29 des Tierseuchengesetzes und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz sowie §§ 4 und 5 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

1. Das 20 km-Gebiet umfasst das gesamte Kreisgebiet Lüneburg

2. Schutzmaßnahmen:

Hinsichtlich der empfänglichen Tiere (Rinder, Schafe und Ziegen) gilt folgendes:

1. Für alle in dem 20 km-Gebiet liegenden Betriebe, die empfängliche Tiere halten, wird die behördliche Beobachtung unter Hinweis auf § 19 (3) Tierseuchengesetz angeordnet.
2. In den Betrieben sind regelmäßig klinische Untersuchungen der lebenden Tiere nach näherer Anweisung durch den Amtstierarzt durchzuführen.
3. Seuchenverdächtige und verendete Tiere sind dem Veterinäramt zum Zwecke weitergehender Untersuchungen zu melden. Verendete Tiere sind nach den ggfs. erforderlichen Untersuchungen unschädlich zu beseitigen.
4. Es sind Aufzeichnungen über den Bestand der Tiere zu führen. Bestandsveränderungen durch Verenden oder Geburt sind täglich zu erfassen.
5. Die Tiere sowie deren Ställe oder sonstige Standorte sind mit zugelassenen Insektiziden entsprechend den Empfehlungen des Herstellers zu behandeln.

3. Begründung:

Nach Feststellung mehrerer Blauzungenausbrüche im Landkreis Lüneburg und in den Nachbarkreisen umfasst das zu errichtende Sperrgebiet (20 km Gebiet) nunmehr seit dem 09.11.2007 den gesamten Landkreis Lüneburg.

Ist der Ausbruch der Blauzungenkrankheit in einem Betrieb oder an einem sonstigen Standort amtlich festgestellt, so hat der Landkreis als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit die unter 2. aufgeführten Maßnahmen für alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe, die in dem Gebiet um den betroffenen Betrieb (Blauzungenausbruch festgestellt) mit einem Radius von 20 Km liegen anzuordnen.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Handelsrestriktionen verursacht. Die Infektion wird durch *Culicoides imicola*, einer 1 – 3 mm großen Mücke aus der Familie der Gnuten, aber auch von Stechmücken (*Culicidae*) übertragen. Bei windigem Wetter können infizierte Mücken bis zu 150 Kilometer weit versetzt werden und den Erreger weiterverbreiten. Aufgrund der starken

Ausbreitungstendenz der Blauzungenkrankheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass benachbarte Betriebe ebenfalls bereits infiziert sind.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Ziffer 2 Buchstabe c. gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.06 (BGBl. I S. 1619), angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

5. Hinweise:

Weil alle empfängliche Tiere haltenden Betriebe unter behördlicher Beobachtung stehen, ist das Verbringen von empfänglichen Tieren in andere Betriebe nur unter den Voraussetzungen der VO (EG) 1266/2007 vom 26.10.2007 möglich.

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Tierseuchengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Anordnungen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Nähere Informationen (auch Hinweise zu den Verbringungsbedingungen) erhalten Sie beim Fachdienst Veterinär, Lebensmittel- und Gewerbeüberwachung des Landkreises Lüneburg zu den Geschäftszeiten. Telefonnummer: 04131261413. Weitere Informationen erfahren Sie beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter der Telefon-Nummer: 0441 / 57 02 63 33. Informationen können auch über die Internetadressen www.lueneburg.de, www.ml.niedersachsen.de und www.tierseucheninfo.niedersachsen.de abgerufen werden. Hier können auch die derzeit geltenden Verbringungsregelungen sowie erforderliche Vordrucke abgerufen werden.

Die Allgemeinverfügung wird am 24.11.2007 veröffentlicht und tritt am 25.11.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung vom 05.09.2007 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden unter der e-Mailadresse gbk.vg-lg@justiz.niedersachsen.de; bei Verwendung der elektronischen Form sind technische

Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.verwaltungsgericht-lueneburg.niedersachsen.de/master/C23439797_N23439164_L20_D0_I3748448.html aufgeführt sind.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 20.11.2007

gezeichnet
Jürgen Krumböhmer
Erster Kreisrat

(*)

§ 19 Tierseuchengesetz
Schutzmaßnahmen; Absonderung, Beobachtung, Bewachung

(...)

Absatz 3

Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, dass die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren bleiben. Auch dürfen die Körper abgesonderter, bewachter oder behördlich beobachteter Tiere nicht ohne behördliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt werden.